

- Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh) -

Stellungnahme zum

Entwurf eines Elektro- und Elektronikgerätegesetz

Berlin, den 14. Oktober 2020

Ansprechpartnerin: Eva Behling, eva.behling@bevh.org

Der **Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh)** repräsentiert als die Interessenvertretung der Branche der in Deutschland aktiven Online- und Versandhändler Unternehmen aller Größen und aller denkbaren Handelsformen (Online, Multichannel, Katalog, TV-Shopping, Plattformhändler und -betreiber). Die Mitglieder des bevh stehen für mehr als 75% des gesamten Branchenumsatzes. Darüber hinaus sind dem Verband mehr als 130 Dienstleister aus dem Umfeld der E-Commerce-Branche angeschlossen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme hinsichtlich der Änderung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten und äußern uns dazu wie folgt

1. Begriff des Inverkehrbringens, § 3 Nr. 8 ElektroG-E

Die geplante Änderung bezüglich der Formulierung des Inverkehrbringens ist gerade im Hinblick auf den Handel im Fernabsatz zu weit. Denn für Waren, die online gekauft werden, steht Verbrauchern ein 14-tägiges Widerrufsrecht zu. Bestellt nun ein Kunde aus einem anderen EU-Land ein Elektro-Produkt und schickt dies im Rahmen seines Widerrufsrechts zurück, hätte dies zur Folge, dass der Vertreiber bei solchen Rücknahmen durch die Wiedereinfuhr in Deutschland zum "Inverkehrbringer" würde und damit auch die Pflichten des Herstellers erfüllen müsste. Die Folge wäre, dass solche Produkte in Deutschland quasi doppelt gemeldet und damit die Sammel- und Verwertungsquoten verfälscht werden.

Dies ist auch nach der Gesetzesbegründung nicht gewollt, sodass es hier einer Klarstellung bedarf.

2. Begriff des elektronischen Marktplatzes, § 3 Nr. 11a ElektroG-E

Die Definition des Marktplatzes muss klar und eindeutig abgrenzbar sein. Nur so ist sichergestellt, dass die neuen Vorgaben für alle Marktplätze gleichermaßen gelten, die sich an Verbraucher in Deutschland richten. Insbesondere ist eine Klarstellung erforderlich, dass C2C-Verhältnisse nicht in den Anwendungsbereich der Reform fallen sollen. Ebenso sehen wir den Anwendungsbereich zu weit im Hinblick auf reine B2B-Marktplätze, da hier die Kontrolle bereits durch den Käufer erfolgt. Denn im B2B-Verhältnis trifft den Käufer ebenfalls das Vertriebsverbot, wenn das Elektrogerät nicht ordnungsgemäß registriert wurde.

Die aktuelle Formulierung ist überschießend und entspricht nicht dem Telos der Reform. Wir regen daher an, den Begriff auf B2C-Marktplätze zu begrenzen.

3. Vertriebsverbot für elektronische Marktplätze, § 6 Abs. 2 ElektroG-E

Das Anliegen der Gesetzesänderung, die Registrierung der Hersteller bzw. Beauftragten flächendeckend zu gewährleisten, ist zweifelsohne zu begrüßen. Der vorliegende Regelungsvorschlag ist jedoch aus mehreren Gründen verbesserungsbedürftig.

a) Bedeutung elektronischer Marktplätze

Elektronische Marktplätze bieten durch ihre niedrighschwellige Infrastruktur und entsprechende Arbeitserleichterung kleineren Händlern und insbesondere Herstellern ohne eigene Vertriebsinfrastruktur eine entsprechende Sichtbarkeit und größere Reichweite und beleben somit den Wettbewerb. Gerade in Deutschland sind elektronische Marktplätze nicht mehr wegzudenken. Die Einführung einer „Marktplatzhaftung“ würde insbesondere viele kleine Marktplätze erheblich benachteiligen und zu einer Wettbewerbsverzerrung gegenüber Anbietern aus anderen EU-Ländern führen.

b) Verfassungswidrigkeit

Die Auslagerung der Prüfungspflicht auf die Privatwirtschaft ist systemwidrig und birgt verfassungsrechtliche Bedenken. Die den Marktplatzbetreibern auferlegte Pflicht zur Überprüfung der auf dem Marktplatz agierenden Unternehmen kommt einer Verlagerung von hoheitlichen Aufgaben auf Wirtschaftsteilnehmer gleich, da solche Prüfpflichten grundsätzlich allein gegenüber der vollziehenden staatlichen Gewalt bestehen. Die zugunsten der Marktplatzbetreiber einschlägigen Grundrechte aus Art. 12 und 14 GG (Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, Eigentumsfreiheit), der allgemeine

Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG sowie die korrelierenden Grundfreiheiten auf europäischer Ebene werden an dieser Stelle nicht hinreichend gegen das zweifellos bestehende Interesse des Staates abgewogen. Auch in der Gesetzesbegründung wird dieser Aspekt nicht thematisiert.

Darüber hinaus führt der Entwurf eine neue Kategorie der Plattformhaftung im Sinne einer Gefährdungshaftung zulasten von Marktplatzbetreibern ein. Der Marktplatzbetreiber haftet per se, wenn der Hersteller eines Elektrogerätes nicht in Deutschland bei der Stiftung ear registriert ist. Somit sollen Marktplatzbetreiber die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten durch einen Dritten „überwachen“. Gleichzeitig sollen sie aber nach Maßgabe eines privatrechtlichen Sorgfaltsmaßstabes im Falle der nicht ordnungsgemäßen Pflichterfüllung durch den Dritten gegenüber dem Staat haften. Diese Mechanik ist den Vorgaben der Art. 14 und 15 RL 2000/31/EG (E-Commerce-Richtlinie) sowie den §§ 7 Abs. 2 und 10 TMG fremd.

Bereits in dem Vertragsverletzungsverfahren, das die EU im Oktober 2019 gegen Deutschland aufgrund der Haftung von Marktplatzbetreibern nach §§ 22f, 25e UStG eingeleitet hat, führt die EU-Kommission aus, dass die auferlegte Verpflichtung über das in den EU-Vorschriften vorgesehene Maß hinaus geht und im Widerspruch zu den Zielen der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt steht (INF/19/5950).

c) Keine praktische Umsetzbarkeit

Überdies ist die Prüfpflicht in der Praxis auch unmöglich umsetzbar, da der Marktplatzbetreiber nicht zwangsläufig das Verhalten seines unmittelbaren Vertragspartners überprüfen muss, sondern die Registrierung des Herstellers oder Bevollmächtigten. Diese sind aber nicht immer die Vertragspartner der Marktplatzbetreiber. Auch nehmen die Marktplatzbetreiber die einzelnen Elektrogeräte in den meisten Fällen nicht in Besitz und können die Angaben über den Hersteller oder dessen Bevollmächtigten gar nicht überprüfen. Sie haben weder eine direkte Vertragsbeziehung mit dem Hersteller oder Bevollmächtigten, noch haben sie eine unmittelbare Überprüfungsöglichkeit bspw. mit Hilfe der Angaben auf dem Produkt selbst. Damit kann die vorgesehene Prüfpflicht auch nicht durch eine IT-basierte Lösung erfüllt werden (wie beispielsweise ein Abgleich mit den Angaben im dem Register der Stiftung ear). Vielmehr sind Marktplatzbetreiber darauf angewiesen, dass die Händler ihnen zutreffende Angaben zum Produkt übermitteln. Dies hätte zur Folge, dass bei jedem Angebot eine individuelle Prüfung durch qualifiziertes Personal stattfinden müsste, um auszuschließen, dass „nicht ordnungsgemäß“ registrierte Geräte angeboten werden. Dies ist mit hohem bürokratischen, personellen und finanziellen Aufwand verbunden, der von keinem Marktplatzbetreiber ohne weiteres aufgebracht werden kann.

Gerade vor diesem Hintergrund ist auch die Höhe der Bußgeldandrohung von 100.000 EUR völlig unverhältnismäßig und bedarf einer Überarbeitung.

Allenfalls sollte in dem finalen Gesetz klargestellt werden, dass der Marktplatzbetreiber die erforderliche Sorgfalt vollumfänglich eingehalten hat, wenn er eine vorliegende WEEE-Nummer mit dem Register der Stiftung ear abgeglichen hat.

d) Marktstandort Deutschland

Es besteht die Gefahr, dass sich in anderen EU-Staaten ansässige Anbieter wegen der Prüfpflicht für alle angebotenen Elektrogeräte vom deutschen Markt zurückziehen, insbesondere weil sie zur Erfüllung dieser Prüfpflicht die angebotenen Elektrogeräte zwischenzeitlich aus dem Angebot nehmen müssen. Dieses europarechtswidrige Markteintrittshindernis würde den Wettbewerb in Deutschland erheblich einschränken und damit auch Innovationen ausbremsen.

4. Rücknahmepflicht der Vertreiber, § 17 ElektroG

a) Kostenlose Abholung

Dass die Abholung von Elektroaltgeräten zukünftig kostenlos zu erfolgen hat, ist aus moralischen Gründen nicht zu verantworten und auch nicht durch die Vorgaben der EU-Richtlinie zwingend gefordert.

Art. 5 der RL 2012/19/EU sieht lediglich vor, dass die Rückgabe kostenlos zu erfolgen hat. Weder in Erwägungsgrund Nr. 14 noch Nr. 24 der RL ist die Rede von einer Pflicht zur kostenlosen Abholung durch die Vertreiber. Die Tatsache, dass Onlinehändler Dienstleister wie Spediteure beauftragen um ein Elektroaltgerät aktiv aus der Wohnung des Kunden abzuholen und wegtragen, ist eine Arbeitsleistung, die entsprechend entlohnt werden muss und nicht als Grundsätzlichkeit vorausgesetzt werden darf (man denke an die Speditionsmitarbeiter, die eine Waschmaschine aus dem 6. Stockwerk eines Mehrfamilienhauses ohne Aufzug heruntertragen müssen). Die bisherigen Bemühungen der Händler werden mit der Gesetzesänderung nicht gewürdigt sondern ihnen wird grob ein Riegel vorgeschoben. Händler versuchen bereits jetzt, durch Abholmöglichkeiten ihr Angebot und ihren Service möglichst kundenfreundlich und attraktiv zu gestalten. Dabei muss jedoch immer eine wirtschaftliche Abwägung erfolgen. Hinzu kommt, dass durch die aktive Befragung letztendlich die dem Händler eingeräumte Wahlmöglichkeit zwischen der Einrichtung eines flächendeckenden Rücknahmenetzes oder der Abholung am Ort der Abgabe/Auslieferung unterwandert wird. Insbesondere die Tatsache, dass eine kostenlose Abholung für Elektroaltgeräte jeglicher Art (nicht begrenzt auf Elektrogroßgeräte) vorgesehen ist, macht die Abholung und den damit einhergehenden Aufwand gänzlich unrentabel. Dies gilt sowohl für Onlinehändler als auch für stationäre Händler, die als reinen Kundenservice ihren Kunden die Ware immer öfter auch nach Hause liefern. Denn sollten Händler zukünftig bei einer Lieferung zu einer kostenlosen Abholung verpflichtet sein, werden sie zukünftig aus betriebswirtschaftlichen Gründen gezwungen sein, die Abholung auf ein

Minimum zurückfahren. Dies hätte Einbußen beim Kundenservice zur Folge und daraus resultierend auch negative Auswirkungen auf die Sammelquote.

Der Regelungsentwurf ist damit für die Zielerreichung ungeeignet.

Eine kostenlose Rücknahme ist zudem ein falsches Signal an die Verbraucher und läuft den Grundprinzipien der Abfallhierarchie (Wiederverkauf, Abverkauf und zuletzt Wiederverwertung) zuwider. Denn anstatt ein noch funktionierendes Elektroaltgerät weiterzuverkaufen, würden die Verbraucher den einfacheren Weg wählen und das Altgerät abholen lassen. Dies stellt für viele Verbraucher eine schnellere und bequemere Lösung dar, als das Gerät zum Verkauf anzubieten und den Transport zu organisieren. Wichtiger als die kostenlose Abholung ist es daher, Verbraucher besser über bereits bestehende Rücknahmemöglichkeiten zu informieren und bewusster in den Recyclingkreislauf zu integrieren.

Wir sprechen uns daher dafür aus, die Änderungen im Referentenentwurf in § 17 Abs. 1 S. 2 ersatzlos zu streichen.

b) aktive Befragung

Die aktive Befragung des Kunden lässt zu viel Raum für Interpretationen zu und stellt gerade unsere Mitglieder, die auch stationäre Geschäfte betreiben, vor viele Fragen. Insbesondere stellen sich unsere Mitglieder die Frage, wie die aktive Befragung im stationären Geschäft zu erfolgen hat und wie die Antwort dokumentiert werden muss.

5. Anlage 2 (zu §6 Absatz 1)

Die vorgesehenen zusätzlichen Angaben bei der Registrierung werfen die Frage auf, ob diese neuen Angaben nur bei einer Neuregistrierung zu machen oder auch bei bestehenden aktiven Registrierungen nachzuliefern sind. Hier bedarf es einer weiteren Klarstellung. Darüber hinaus ist Nr. 7a unverhältnismäßig, ist die Angabe doch nicht zur Zweckerreichung erforderlich. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb ein Hersteller verpflichtet sein soll, gegenüber einer deutschen Behörde anzugeben, in welchen anderen Mitgliedsstaaten er seine Elektrogeräte vertreibt. Diese Regelung ist wesensfremd und auch kein Vorbild für andere Mitgliedsstaaten. Denn sollte ein Händler versuchen, sein Angebot auf einen weiteren Staat auszuweiten, hätte dies dann zur Folge, dass er in jedem EU-Land, in dem er bereits gemeldet ist, diese Änderung anzuzeigen hätte, obwohl es auf diese Registrierungen keinerlei Auswirkung hat.

Wir regen daher an, Nr. 7a aus Anlage 2 zu streichen.